

RS Vwgh 1993/2/11 92/06/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Daß die belangte Behörde die "Feststellungen der ersten Instanz" nicht ausdrücklich zu ihren eigenen "erhoben" hat, kann schon deshalb keinen Verfahrensmangel darstellen, da die (vom Beschwerdeführer vermißte) "Feststellung" des Tatzeitraumes im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides entsprechend der Vorschrift des § 44a VStG ohnehin getroffen wurde und dadurch, daß die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen hat, diesbezüglich keine Änderung eingetreten ist.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060230.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at